

MERKBLATT

für das ordnungsgemäße Durchführen bzw. Abbrennen von Brauchtumsfeuern und Offenen Feuern im Freien

herzo



STADT
HERZOGENAURACH

WAS GILT ALS OFFENES FEUER?

- Lagerfeuer, Grillfeuer, Mottfeuer (Verbrennung von Baumschnitt, Astwerk)
- Brennende Zündhölzer
- Brauchtumsfeuer: z.B. Johannisfeuer, Bergfeuer, Osterfeuer, Sonnwendfeuer
- Abbrennen von Gartenabfällen, organischen Abfällen

Beachte: Änderung der Rechtslage bei Abbrennen von Gartenabfällen

Das Verbrennen von Gartenabfällen ist nur noch im Außenbereich zulässig!

Seit 01.01.2017 ist die Bayerische Luftreinhalteverordnung in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung wurde die Pflanzenabfall-Verordnung (PflAbfV) geändert.

Danach dürfen künftig pflanzliche Gartenabfälle nur noch **außerhalb** der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (**Außenbereich**) und nur auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, verbrannt werden. Insbesondere die Voraussetzungen des **§ 2 PflAbfV** sind hier zu beachten:

- Anzeigepflicht:
Das Verbrennen ist rechtzeitig, mindestens **eine Woche vor der beabsichtigten Verbrennung**, bei der Stadt Herzogenaurach schriftlich anzuzeigen
- Das Verbrennen ist nur im Außenbereich und nur an Werktagen von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig
- Die Polizeiinspektion Herzogenaurach (Tel. 09132-78090) und die Freiwillige Feuerwehr Herzogenaurach (Tel. 09132/773900) sind zu verständigen; Telefonanruf genügt

Pflanzliche Gartenabfälle können bei der Mülldeponie Herzogenaurach, Zum Flughafen 101, abgegeben werden oder auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, zur Verrottung gebracht werden.

WAS IST BEI OFFENEN FEUERN ZU BEACHTEN?

Vor Entzünden des Feuers:

Abstände (§ 4 Abs. 1 der Verordnung über die Verhütung von Bränden)

- 100 m zu einem Wald/ Feldgehölze/ Hecken
- 25 m zu leicht entzündbaren Stoffen
- 5 m zu brennbaren Stoffen
- 5 m zu Gebäuden aus brennbaren Stoffen

Naturschutz

- Es ist verboten, wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten (§ 39 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Die Lebensgrundlage darf nicht beeinträchtigt werden.
- Größere Feuer sollten grundsätzlich auf weitgehend vegetationslosen Flächen abgebrannt werden.

Anzeigepflicht

- Polizeiinspektion Herzogenaurach (Tel. 09132/78090)
- Freiwillige Feuerwehr Herzogenaurach (Tel. 09132/773900)

sind zu verständigen; **Telefonanruf genügt!**

- Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigter (Zustimmung erforderlich)
- **Hinweis: Das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers ist mit einem gesonderten Anzeigeformular beim Ordnungsamt der Stadt Herzogenaurach anzuzeigen**

Erlaubnispflicht

- Feuer in Waldnähe (unter 100 m):
Erlaubnis erteilt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth (Tel. 09131/88490)
- Feuer in Schutzgebieten:
Offene Feuer sind grundsätzlich verboten! Nur in Einzelfällen! Erlaubnis- und kostenpflichtig!
Landratsamt Erlangen-Höchstadt – Natur- und Artenschutz
(Tel. 09193/201718-201719-201720)

Während des Feuers:

- Brennstoff darf nur naturbelassenes Holz oder Holzkohle sein, d.h. **keine Holzabfälle** wie z.B. imprägnierte / mit Holzschutzmitteln behandelte Hölzer, Spanplatten, Möbelteile. Zur Erhöhung der Flammparkeit können natürliche Materialien, wie z.B. harzreiche Hölzer verwendet werden (**keine Brandbeschleuniger** wie Altöle, Kraftstoffe, Kunststoffe, Altreifen etc.). **Das Abbrennen von holzigen Gartenabfällen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist verboten.**
- Die Feuerstelle ist ständig unter Aufsicht zu halten. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden bzw. ist das Feuer zu löschen.
- Ausreichende Löschmittel sind stets vorzuhalten.
- Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren durch Rauchentwicklung nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Funkenflug verhindert wird.

Nach dem Feuer:

- Bei Verlassen der Feuerstelle müssen Feuer und Glut erloschen sein
- Reste von Brennmaterialien und Abfälle sind zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ordnungsgemäß zu beseitigen (§ 61 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG)

Zusätzliche Hinweise:

- Zuwiderhandlungen gegen die genannten Verpflichtungen stellen i.d.R. Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbuße geahndet werden
(vgl. § 27 der Verordnung über die Verhütung von Bränden – VVB i.V.m. Art. 38 Abs. 4 LStVG, § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG i.V.m. § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG, § 5 PflAbfG i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz)
- Wer fremdes Eigentum (Vegetation, Wald) in Brand setzt oder in Brandgefahr bringt, begeht eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe geahndet werden kann (vgl. §§ 306 ff des Strafgesetzbuches – StGB)
- Die weiteren Normen in der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) sind einzuhalten.